

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 392/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lejzer Jonas (gen. Julius) K [REDACTED] ,
[REDACTED] St [REDACTED] Rd., L [REDACTED] , Le [REDACTED] B [REDACTED] , Beds. -B [REDACTED] -,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten, Hannover.

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 12. Februar 1970 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 3. April 1968 wird zugelassen.

G r ü n d e

Der Kläger bringt vor, er sei nach dem 30. Januar 1933 aus rassistischen Gründen von einer Englandreise nicht an seinen deutschen Wohnsitz zurückgekehrt. Die Entschädigungsbehörde hat 1963 den ursächlichen Zusammenhang zwischen seinen Gesundheitsschäden und der Verfolgung deswegen verneint, weil er sich niemals im nationalsozialistischen Machtbereich befunden habe.

Der Anspruch auf Gesundheitsschadenrente ist demnach - entgegen der Meinung des Berufungsrichters - aus medizinischen Gründen (Verneinung eines Verfolgungseinflusses auf den Gesundheitszustand) abgelehnt worden (Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BGG-Schluss). Das Berufungsurteil läßt außer Acht, daß die emigrationsbedingten Belastungen im Auslande den Entschädigungsanspruch ebenso begründen können wie Schäd-

Maß

Senatspräsident hat
ist beurlaubt und an
der Untersuchung ver-
hindert.

von der Mühlen

Abs. 2 Nr. 2 BGG).

Algen im Herzscheitbereich der nationalsozialistischen
Gewalttäter. Es kann auf dieser Abweichung von der ständ-
gen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beruhen (§ 219

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

